### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

255 (6.10.1846) Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung

"Bereins ber Anfanger bes Leipziger Glanbensbold veniffesem auf ben Grund der von ibnen vorgelege Beilage Dr. 2 jum Protofoll ber 23. öffentlichen Sigung vom 26. Juni 1846. verfien Conftientlond-Ebleies - Die frichliche Staatsverfassung betreffent - Die Abhanfung eines gemeine

efamen Privatgotresbiergtes vorlänig unter folgenden Bestimmungen und Bebingungen berichtiger werbe:

ni) Dem Bereine werden burch biese Beneiligung teine Rorperschafterechte verlieben.

"tann eine Berfammlung von Abgeordngren ober Bevollumchtigten mehrener Aereine im Großhers

eihrer Beigetretenen Familienangehörigen und Ellter ber noch nicht confirmirien Rinder und beren

Bericht der Petitions: Commission Mitglieber bes Befchlecht und biefterige Religion Diefer Mitglieber und Bereins mitgutbeilen, welches Ramen,

## Borftellung und Bitte ber

Sid gingung nie medlefred 1) beutschfatholischen Rirchengemeinde zu Pforzheim, ? wo ied in

biblierigen , mighnund I, Genommegen, bag fie ibn gen ibrem (Dibtriet in Renntnift gesetzt

-haben dun grodebied "" von jebem Aufgenommenen abgeg (guen ichriftlichen Erffarung, gefrorigen bes Leipziger Glanvenebetennichfes beigerreten fei und Dies " Durlach,

bie Gleichstellung ihrer ftaatsburgerlichen und firchlichen Rechte mit benen ber übrigen driftlichen Religionsparthien im Großberzogthum Baden betreffend. med nor tettaffer und es barf bogu fein freiferes local gemablt

er erfoeberlich ift; ed fei benn, bag ber Bereins.

"5) Bei bem Gottesbienfte finbet fei

"mverben, ale nach ber Bahl ber

### bin niere mad tiring neier neuthgeordneten Rindeschwender. girtitt bein Berein nicht "angehötiger Personen abzuhalfen. Do unter bieser Beschränfung bei vorhandenem Beburfiliffe

nauch eine Rirche jum Gotteebienfie verwender werben burfe, bleibt fach eingeholter Buftimmung

ober Beiheiligten einer besonders einzuholenden Entschließung bes Minifterfums bes Innern vor abilfig odnumdanumeine Berren!

6) Der vom Merein zum Prediger und zu andern fiechlich Die Bittsteller, welche fich jur beutschfatholischen Religion bekennen und fich ju formlichen Gemeinden gebildet haben, verlangen Gleichstellung ihrer staateburgerlichen und firchlichen Rechte mit ben übrigen driftlichen Religionsparthien, und haben fich gu bem Ende an die hohen Landesbehörden gewendet, mit beren Berbefcheidung fie aber nicht zufrieden fein zu fonnen glauben und darum die hohe zweite Rammer um verfaffungemäßigen Schut und vermittelnbes Ginschreiten angeben.

Das Staatsministerialrescript, welches sie als ihre Rechte verletend anklagen, ift batirt vom 20. April 1846 und lautet wortlich:

"Seine Konigl. Soheit ber Großherzog haben auf bie unterthanigsten Bortrage bes Ministeriums bes "Innern vom 13. und 20. Februar b. 3., die Bereine ber f. g. fatholifden Diffibenten, beziehungsweise "bie Bitte bes Bereins gebachter Diffibenten in Mannheim und heibelberg um Staatsanerfennung be-"treffend, und auf bas Gutachten Allerhochst Ihres Staatsrathes vom 30. v. M. beschloffen, das Minis "fterium bes Innern zu beauftragen: ben Bittstellern eröffnen zu laffen, bag ihnen mit Befeitigung ihrer "Bezeichnung als Ratholifen (Reufatholifen, Deutschfatholifen) blos unter bem Ramen eines

Berhandl. d. II. Rammer 1845/46. 76 Beil.-Beft.

neunterricht erhalten haben, bie

igen euthalt. Die gleiche Angeige

24

agungemagigen

Bereins ber Unhanger bes Leipziger Glaubensbefenntniffesun auf ben Grund ber von ihnen vorgeleg-"ten Befchluffe bes fogenannten Conciliums vom Oftertage 1845, nach Maggabe ber SS. 7 und 25 bes verften Constitutione-Cbictes - Die firchliche Staateverfaffung betreffend - Die Abhaltung eines gemeins "famen Privatgottesbienftes vorläufig unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen bewilliget werbe:

"1) Dem Bereine werden burch biefe Bewilligung feine Rorperschafterechte verlieben.

"2) Dine befondere, im einzelnen Falle von dem Minifterium bes Innern einzuholende Genehmigung "fann eine Berfammlung von Abgeordneten ober Bevollmachtigten mehrerer Bereine im Großher-"Joathum nicht ftatt finden.

"3) Die Bittfteller haben bem Stadt: (Dber:) Umte ein Bergeichniß ber Mitglieber bes "Bereins mitzutheilen, welches Ramen, Gefchlecht und bisherige Religion biefer Mitglieder und nibrer beigetretenen Kamilienangehörigen, bas Alter ber noch nicht confirmirten Rinder und beren "bisherige Religionderziehung ober fofern fie noch feinen Religiondunterricht erhalten haben, Die wetwa auf die Religionderziehung bezuglichen Bertragebestimmungen enthalt. Die gleiche Unzeige "ift bei ber Aufnahme neuer Bereinsmitglieber ju machen, und es ift berfelben ein Zeugnig bes "bisherigen Pfarrere ber Aufgenommenen, bag fie ihn von ihrem Austritt in Renntnig gefett "haben , beizulegen , nebst einer , von jedem Aufgenommenen abgegebenen fchriftlichen Erflarung, "baß er bem Berein ber Angehörigen bes Leipziger Glaubensbefenntniffes beigetreten fei und bie-"fes Befenntnig bor bem Bereinsvorstande abgelegt habe.

"4) Auch von bem Abgange und ber Bahl neuer Borftandsmitglieder ift bem Stadt - (Dber -) Umte "jeweils bie Angeige gu machen.

- "5) Bei bem Gottesbienfte findet fein Gelaute ftatt und es barf bagu fein großeres Local gemahlt merben, ale nach ber Bahl ber Bereinsmitglieber erforberlich ift; es fei benn, bag ber Bereins-"vorstand nachweise, bag und wie bafur geforgt werbe, ben freien Butritt bem Berein nicht "angehöriger Perfonen abzuhalten. Db unter biefer Befchrantung bei vorhandenem Bedurfniffe nauch eine Rirche jum Gottesbienfte verwendet werben burfe, bleibt nach eingeholter Buftimmung "ber Betheiligten einer besonders einzuholenden Entschließung bes Minifteriums bes Innern por-"behalten.
- "6) Der vom Berein jum Prediger und zu andern firchlichen Berrichtungen anzunehmende Beiftliche mift bem Ministerium bes Innern anzuzeigen, welches über bie Bulaffung beffelben verfügt. Ebenfo en Gemeinden "fann nur mit Bulaffung bes Ministeriums bes Innern auch ein auswärtiger Beiftlicher, ber ben igen driftlichen "Berein periodifch besucht, aufgestellt werben.

beren Berbescheidung "Bur Abhaltung bes Gottesbienftes in einem einzelnen Falle burch einen Beiftlichen, "ber nicht fur ben Berein aufgestellt ift, fann bas Stadt = (Dber .) Umt bie Erlaubnif ertheilen.

- "7) Das herumreifen fremder Prediger ber firchlichen Diffibenten jur Berbung von Unhangern und "bie Abhaltung von Bersammlungen ober öffentlichen Reben burch biefelben fann nicht gebulbet "merben.
- "8) Der nach Rr. 6 ernannte Beiftliche fann auch folche geiftliche Berrichtungen, Die auf außere giebungsweise "Berhaltniffe Bezug haben, 3. B. Gibesvorbereitungen, Taufen und Beerbigungen vornehmen.

"Bit ein folder Beiftlicher nicht in ber Rabe, fo veranlagt bie Staatsbehorbe ben Drtes upfarrer gur Bornahme einer nothwendigen Gidesvorbereitung oder Beerdigung.

"9) Much wo ber Beiftliche bes Bereins eine Taufe ober Beerdigung vornimmt, beforgt ber Orts. "pfarrer gegen Bahlung ber biesfallfigen Gebuhr die Berrichtungen, Die ihm als Beamten bes Barbandl b. Il. Rammer 1845/46. 78 Beil. Beff

mungerlichen Standes gufommen. Ebenfo hat ber Ortopfarrer in Beziehung auf bie "Chen bas Aufgebot nach 2. R. G. 63 und die Trauung felbft (auch Diefe jedoch nach ber "Borfchrift bes S. 19 ber Cheordnung blos burgerlich) vorzunehmen, worauf ben Betheiligten nuberlaffen bleibt, Die Ginfegnung noch burch ben Beiftlichen bes Bereins vornehmen ju laffen.

шос ринцио "10) Benn in bem Orte bes Bereins fowohl die fatholifche als evangelijche Rirche Pfarrrechte bat, fo "find im Berhaltniß zu ben firchlichen Diffidenten die beiden Pfarrer (nach ber Bahl ber Be-"theiligten) ale Driepfarre ju ben ermahnten Berrichtungen (Rr. 8 und 9) gleichmäßig befugt.

- "11) Der Berein hat nachzuweisen, bag und wie fur ben Religionsunterricht ber ichulpflichtigen Rinder "feiner Mitglieder geforgt fei. Thut er bies nicht ober wird ber Radyweis von ber Rreisregierung unicht als genügend erfannt, fo find die Rinder in der Driefchule, und zwar, wo fowohl eine men mit atholifde ale eine evangelifde vorhanden ift, nach ber Bahl ber Eltern in ber einen woder andern derfelben jum Religioneunterrichte beizugiehen. hinfichtlich ber Religioneerziehung oder jur Beit bes Uebertritts ichon vorhandenen Rinder, fo wie hinfichtlich ber Religionderziehung "ber Rinder, welche aus ber Che eines firchlichen Diffibenten mit einem Ungehörigen einer anbern "Rirche bervorgeben, findet bie Berordnung vom 8. Juni 1826 Anwendung , alfo lautend :
- ..... Bei einem Confessionswechsel ber Eltern, wenn ein Theil berselben gur Confession "bes andern übergeht oder beibe Theile gur andern Confession übergeben, follen die noch nicht miles neinen muconfirmirten Rinder der neugewählten Confession der Eltern folgen, die bereits confirmirten maber bis zu ben Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben.
- .... S. 7. Geht nur ein Theil ber feither ju einer und ber namlichen Confession gehörigen "Beleute zu einer andern Confession über, fo wird biefen hiermit gestattet, vor bem Uebermtritt megen ber Confessioneerziehung ihrer noch nicht confirmirten, sowie nach bem Uebertritt megeborener Rinder neue Chepaften zu errichten. Sollten aber biefe nicht zu Stande gebracht mwerben fonnen, fo find bie Rinder in ihrer bisherigen Confesion gu belaffen und bie nach Ander binfichtlich ihrer Confessionserziehung gemäß ber por bem "Ulebertritt bestandenen Rorm gu behandeln."" dan nonnungente rorgiere billiching anudon
- "12) Die Diffidenten haben fich ber ichon im S. 5 bes erften Conftitutions. Ebicte verbotenen Profelytens "macherei, fo wie aller Unfeindung ber bestehenden Confessionen zu enthalten. Uebertretungen find "ju ahnden und in Bieberholungefallen ift wegen Ergreifung weiterer Magregeln bem Minifterium baltrug ber Berfugungeurfunde gu früheren Begeen gu machen. us machen us went and nunne gerabe
- "13) Gollten bie vorgelegten Beschluffe bes fogenannten Leipziger Conciliums vom Ofterfefte 1845 "Menberungen ober Ergangungen erhalten, fo mare bavon bas Minifterium bes Innern in "Renntniß zu fegen und fie fonnen nur bann zugelaffen werben, wenn von Staatswegen nichts baraus fell fich bann ergeben, bag Beftimmungen bes Config, drim nebnufeg nrennire us negeged"bann noch gele
- "14) Die firchlichen Diffibenten find hierbei zugleich aufmertfam zu machen, bag, ba fie aus ber fatho-"lifden, beziehungsweise aus ber vereinigten evangelisch-protestantifden Rirche ber ehemaligen Reand and eformirten und ber Augeburger Confessioneverwandten ausgetreten find, ihnen nunmehr biejenigen "faatsburgerlichen Rechte nicht gufommen, welche bie Gefete (Berfaffungeurfunde S. 9 und S. 37 "und Bahlordnung S. 65) ben Angehörigen ber brei (jest zwei) rezipirten driftlichen Confessionen Cobann aber tritt bei einer Berfaffungourfunde noch inobesonbere.neftemte Brabnofedunfe und Beilige

"Befchloffen im Großh. Staatsministerium zu Carlerube, 20. April 1846.

feit in Mirfung. nad ,ind gebenius weinen Befeben; und es tann fo weing bavon bie Rebe fein, bag

24\*

Es war nothwendig, biefe Berordnung in ihrer gangen Ausbehnung hier aufzunehmen, weil fie fonderbarer Beife in feinem offiziellen öffentlichen Blatte erfchienen ift.

Meine herren! Da id angud bold grundional red El ig son birthippig-

Die Entscheidung über die Beschwerden ber Deutschfatholifen gegen diese Staatsministerial-Berordnung vom 20. April 1846 ift von größter Bedeutung.

Selbst folche, welche ber in Frage stehenden religiösen Bewegung an sich nicht gunftig gestimmt sind, ober welche Zweifel hegen über die Lebensfähigkeit und Ausbehnungsfraft ber neuen kirchlichen Gesellschaft, muffen die Frage aus bem Standpunkt bes staatsburgerlichen und menschlichen Rechtes ber Gewissensfreiheit als eine höchst wichtige erkennen.

Es handelt sich von nichts Geringerem, als ob in Baden, so lange bessen jetige Berfassung besteht, nur die Angehörigen zweier bestimmter Kirchen volles Recht besiten und ob also namentlich nicht nur alle etwa noch neu entstehende Formen bes Christenthums, sondern selbst die bereits seit Jahrhunderten bestehenden und die im Großherzogthum anerkannten, an Umfang und weltgeschichtlicher Bedeutung zum Theile übertreffenden Kirchen des anglikanischen und des griechischen Bekenntnisses in ihren zufällig etwa anwesenden Mitgliedern mit einer Bers weisung und einem Unterdrückungsversuche heimgesucht sein sollen? Es ist wohl der Mühe werth, eine solche Frage sowohl aus dem Gesichtspunkte des positiven Nechts strenge zu erörtern, als sie aus allgemeinem staats lichen und menschlichen Gesichtspunkte in's Auge zu fassen.

Was nun bas positive Recht betrifft, so ift naturlich zu untersuchen, wie sich bie materiellen Bestims mungen ber Staatsministerial-Berordnung vom 20. April b. 3. zu ber bestehenden Gesetzgebung vershalten?

Rormgebend aber in Fragen über Gewiffensfreiheit und über bas Recht ber verschiedenen firchlichen Gefells schaften in Baden find bas II. Conftitutions. Edict vom 14. Mai 1807 und die Berfaffungeurfunde.

(Die Bestimmungen ber Neichsgesete, welche man in ber vorliegenden Frage hat ebenfalls zur Anwendung bringen wollen, haben nur insofern jest noch eine Bedeutung, als sie den zur Zeit des Neiches bereits vorhandes nen Kirchen bestimmte Nechte verleihen, nicht aber insofern sie der jest völlig souveran gewordenen Landesgesetzs gebung hinsichtlich weiterer Anordnungen und Anerkennungen Schranken setzen.)

Die erfte zu beantwortende Frage ift nun die: in welchem Gultigfeiteverhaltniffe jene beiben Sauptnormen gu einander felbft ftehen.

Allerdings follte es nach beinahe dreißigjahrigem Bestehen ber Berfassung nicht mehr nothig sein, bas Bers haltniß ber Berfassungsurfunde zu früheren Gesetzen zu erörtern; allein ba noch in ber neuesten Zeit und gerade in Beziehung auf die vorliegende Frage offenbar falsche Behauptungen in öffentlichen Schriften aufgestellt worden find, so ist boch ber richtige Grundsat mit wenigen Worten in Erinnerung zu bringen.

Es ift behauptet worden, daß ein spateres allgemeines Gesetz ein früheres besonderes nicht aufhebe, und baraus soll sich bann ergeben, bag Bestimmungen bes Constitutiones Edictes von 1807 auch felbst bann noch gelsten, wenn fie ber Berfassungeurfunde widersprechen.

Dichte fann unrichtiger, ja wiberfinniger fein!

Borerft ift ber allgemeine Sat nur in fehr beschränktem Sinne mahr, und vielmehr einleuchtend, baß ein spateres Gefet, welches einen allgemeinen Grundsat ohne alle Ausnahme aufstellt, alle biefem widerstreitenden allgemeinen ober besonderen Gesetz von selbst aufhebt. Wozu wurde es benn sonft erlaffen?!

Cobann aber tritt bei einer Berfassungeurfunde noch insbesondere beren besondere Rraft und Beilig- feit in Birfung.

Ihre Bestimmungen ftehen über allen anderen Gefeten; und es fann fo wenig bavon die Rebe fein, bag

stiftden, begrehungsverte auf der vereinigten

ältere, ihr widersprechende Gesetze in Wirksamkeit bleiben, daß sogar spätere, mit ihr nicht in Einklang ftehende Ausflusse der gesetzgebenden Gewalt (erlaubte ausdruckliche Abanderungen abgerechnet, und diese selbst nur unter besondern Formlichkeiten) von Anfange an null und nichtig sind. Und zwar wird, wie bei jedem Gesetze, so auch bei einer Berfassungsurfunde, nicht nur der Buchstabe zum Nechte, sondern auch jeder logisch und rechte lich mit Nothwendigkeit aus ihr fließende Folgesat.

Huch ein folder hebt ihm entgegenstehende frubere Rormen auf.

Bon bem Constitutionsedict von 1807 besteht folglich nur noch so viel zu Recht, als sich mit dem Buchsstaben und den richtigen Folgesätzen (dem Geiste) der Berfassungsurfunde verträgt. Wenn es sich also von der Aufstellung der für Baden gultigen firchenstaatsrechtlichen Grundsätze handelt, so sind vor Allem die Bestimmungen der Berfassungsurfunde anzusühren und zu entwickeln; und nur soweit sie neben und unter diesen bestehen können, gelten noch ältere Berordnungen, namentlich also das Constitutionsedict.

Steht biefes fest, so ift bann ale zweite Frage zu beantworten, welches gesetliche Spitem fich aus ber richtigen Ineinanderfügung ber Berfaffungeurfunde und bes Constitutionsedicts von 1807 ergeben?

Bu bem Ende ift es nothig, erft die Bestimmungen der Berfassungeurkunde auseinanderzusetzen; hierauf haben bann bie Borschriften des Edictes zu folgen, und baraus ergibt sich bann schließlich ber gesetzliche Gesammtzustand.

Der Text der auf die Religionsverhaltniffe der habischen Staatsburger sich beziehenden Bestimmungen der Berfassungsurfunde ist folgender: mit bei berfassung ber bedichten bestimmungen der

- S. 7. "Die staateburgerlichen Berhaltniffe ber Babener sind gleich in jeder hinsicht, wo die Berfassung nicht namentlich und nicht ausbrücklich eine Ausnahme begrundet.
- S. 18. "Jeder Landeseinwohner genießt ber ungestörten Gewiffensfreiheit und in Anfehung ber Art feiner Gottesverehrung bes gleichen Schuges.
- S. 19. "Die politischen Rechte ber brei chriftlichen Religionstheile find gleich.
- S. 9. "Alle Staatsburger von den drei driftlichen Confessionen haben zu allen Civils und Militarftellen und Rirchenamtern gleiche Ansprüche.
- S. 37. "Bum Abgeordneten fann ernannt werden re.: ber 2 aus guffiatral nadigined bun dum nam gum
- aid , nachbuffun 1) einer ber brei chriftlichen Confessionen angehort." 2230 die nam grof ad dan , fir nachargingbun

Da es unzweiselhaft ift, welche Kirchen unter ben "brei" driftlichen Confessionen ober Religionstheilen von bem Grundgesethe verstanden werden, so ergibt sich aus bem Texte ber Berfassungsurfunde vor Allem als ganz unbestritten, daß die Mitglieder ber römisch-katholischen, ber lutherisch-protestantischen und der reformirten Kirschen einander in Beziehung auf staatsburgerliche Rechte, namentlich hinsichtlich ber Bekleidung öffentlicher Aemter und bes passiven Bahlrechtes durchaus gleichgestellt und für vollsommen befugt erklärt sind.

Weniger beutlich ift, mas hinfichtlich ber Befenner anderer Confessionen bestimmt werben wollte.

Allerdings ift in Folge bes Inhalts von S. 18 ber Berfaffungeurfunde flar, daß fein Babener, mag er fich zu irgend einer driftlichen ober nichtchriftlichen Kirche gahlen, wegen seines Glaubens irgend positiv belasstiget ober in ber Art seiner Gottesverehrung vom Staate selbst ober von Einzelnen beeintrachtiget werden durfe;

ferner baß es lediglich nicht in die Billführ der Staatsbehörden gelegt ift, irgend ein Religionsbekenntniß als folches zu verbieten oder es nur theilweise zu gestatten.

Es foll ungeftorte, unverfummerte Gewiffensfreiheit im Lande fein!

Ebenso ift unbestreitbar, bag im Allgemeinen bie staatsburgerlichen Rechte, wie sie Derfaffungsurfunde in S. 7-25 aufgahlt, ben Mitgliebern aller Rirchen zustehen, ba ausbruckliche und namentliche Ausnahmen hier

nicht gemacht find. - Allein barüber fann Zweifel obwalten, ob Undern, ale ben Mitgliedern ber brei reichegesetlich hergebrachten Rirchen bas Recht gur Memterbefleidung und bas passive Bahlrecht guftebe.

Die besondere Mennung der drei Confessionen in der Berfassungeurfunde fann ftutig machen, und es zeigt Rr. 14 der Berordnung vom 20. April b. 3., bag in der That die großherzogl. Staateregierung Unbern bie genannten Rechte wals ben Unbangern ber brei, jest zwei, rezipirten driftlichen Confessionen befonbere jugewiesen" abspricht.

hier burfte vor Allem zu unterscheiben fein zwischen bem Rechte auf Memter - und bem paffiven

Mahlrechte.

In Beziehung auf bas erftere Recht ordnet S. 9 ber Berfaffungeurfunde feineswege an, bag nur bie Mitglieder der drei driftlichen Confessionen Staatedienfte befleiden tonnen, fondern er bestimmt nur, baß fie unter fich gleich gehalten werben follen.

Einmal wirft ber Gat ber Berfaffungeurfunde (mas hier nicht weiter zu besprechen ift) in Beziehung auf

bie Standesverhaltniffe; fodann bezieht er fich aber auch auf bas firchliche Befenntniß.

Rein badifcher Burger foll bei einem Staatedienste bevorzugt oder ausgeschloffen werben, weil er von

Abel ober nicht von Abel, ober weil er Ratholit ober Protestant ober Reformirter ift.

Allein nirgende ift ausbrucklich gefagt, ober liegt auch nur mit Rothwendigfeit in ben Borten, bag nicht neben diefen brei Confessionen auch noch Andere ein Amt befleiden durfen. Und wenn in unserm vorliegenden Falle die großberzogl. Staatoregierung eine folche Behauptung aufstellt, fo ift bies einmal feine authentische Auslegung ber Berfaffungeurfunde, ale zu welcher auch die ftandifche Buftimmung gehort ; jum andern ift fie offenbar gegen ben Beift und die Borte ber Berfaffungeurfunde, bes Dieneredicte und felbft ber Constitutiones edicte von 1807; und endlich hat die Regierung zu ihrer Chre fcon felbit mehrfach bagegen gehandelt, indem fie fogar einige Juben in ben Staatsbienst aufgenommen hat, bamit ben besten Beweis liefernd, bag ihre jegige Muslegung nicht einmal bei ihr felbft unwandelbar und wohlüberlegt feft fteht.

Bo man babifchen Staatsburgern, Die nach ben bestimmten flaren Borten bes S. 7 ber Berfaffungeur. funde alle ftaateburgerlichen Rechte in je ber Sinficht, wo bie Berfaffung nicht namentlich und nicht ausbrudlich eine Ausnahme begrundet, gleich zugefichert erhielten, Diefe ober jene Rechte entziehen will - ba muß man auch aus berfelben Berfaffung eine Bestimmung anzuführen vermögen, worin biefe Rechtsschmalerung ausgesprochen ift, und ba wird man fich vergeblich umfeben; man wird erfolglos bie Bestimmung auffuchen, Die ba fagte: "wer fich nicht zu Diefer ober jener Confession befennt, hat feinen Unspruch auf eine Staatsanstellung," noch weniger aber bie: "wer ein Umt übertragen erhielt, mahrend er evangelisch ober romifch fatholisch war, muß es augenblicklich niederlegen, fobald er irgend etwas ober mehreres von ben Glaubensartifeln ober bem Ritus biefer Rirchen ju bezweifeln ober ju verläugnen anfängt!" bitragidetalif fub anudeige ni redname noch

Wir find überzeugt, bag bie bobe Regierung auch jest ichon nicht weitlos baran benft, einen Beamten befhalb feines Dienftes ju entlaffen, weil er Deutschfatholit murbe, und fie hatte ihm auch nicht barum biefes fein Umt conferirt, weil er ftreng recht und vollglaubig war, fondern weil er neben feiner wiffenschaftlichen Ausbildung fich zu Grundfagen befannte, Die ber Erreichung bes Staatszwecks nicht entgegentraten, benn bies und nur bies unterliegt ber Prufung ber Regierung. Naturlich fprechen wir nicht von "Religionslehrern" ober "Beiftlichen," bie ihr Umt nicht mehr wurden verwalten tonnen, fobald fie gu einer andern Rirche übertreten. Sieher wollen wir nur noch die durren Borte des S. 5 bes zweiten Conftitutionsedicts von 1807, bas man ja entscheibend halten mochte, wo es die Deutschfatholiten beschrantt, bas man alfo boch auch zu ihren Bunften Chenfo ift unbestreitbar, baf im Allgemeinen bie fauten:ganeburger: natubeftreitbar, baf im Plagemeinen bie fauten:

whingegen fann nichts an allgemeinen faatsburgerlichen Rechten, Ghren und Burben,

nicht auch von wirklich angetretenen weltlichen Umtes ober orteburgerlichen Rech, ten verloren gehen, es ware benn, was Amterecht betrifft, daß dazu eine befondere Religionseigenschaft erforbert wurde."

Es würde bem gesunden Berftande und dem sittlichen Gefühle gleichmäßig hohn sprechen, wenn ein Burger, welcher bisher alle staatsbürgerlichen Rechte genoß, sich nun eines der wichtigsten derselben — ohne ein gestieten des Gefet, und während es der Regierung nach S. 9 sogar zusömmt — Ausländern (ganz abgessehen von ihrem Glauben) Staatsämter zu übertragen, deswillen beraubt sehen soll, weil er in einigen Punkten seine religiöse Meinung ändert — richtiger gesprochen, weil er ehrlich genug ist, offen auszusprechen, was Taussende und aber Tausende benken, wie er, ohne sich aber dazu laut zu bekennen.

Und in ber That, wurde sich nicht wohl die hohe Regierung bedenken, im Angesichte von Europa auszussprechen, daß ein Mitglied ber orthodoxen griechischen Kirche, ein Anglikaner, ein schottischer Presbyterianer unfähig sei zur Bekleidung eines burgerlichen ober militarischen Amtes in Baden? Will sie z. B. feststellen, daß ein Douglas nicht als Offizier im badischen Heere dienen durfe!

Wir meinen nicht, etwas weiteres ausführen zu muffen, um ben Deutschfatholifen das Recht und die Anspruche auf Staatsamter zu retten; wir glauben nicht, daß man noch besonders auf die gesetzlichen Bestimmungen bes Staatsbieneredicts ausmerksam zu machen habe, wo man keinen Artikel auffindet, ber bem Staatsbiener biese Eigenschaft mit ben Emolumenten entzöge, sobald er seine religiose Meinung andert ober lautert.

Eine gleich wichtige ober wichtigere Frage aber ift die, über bas paffive Bahlrecht ber Deutschfatholifen in Baben. In andern deutschen Staaten, 3. B. im Konigreich Sachsen und im herzogthum Naffau ift bieses Wahlrecht burch die Factoren der Gesetzebung und in ber Ausübung anerkannt,

Auf den ersten Anblick sche int biefes Recht in Baden nicht zu bestehen, wenn man den Artifel 37 ber Berfassungeurkunde und ben damit correspondirenden S. 65 der Wahlordnung ihrem Wortlaute nach auffaßt.

Der Urtifet 37 ber Berfaffung lautet: und adnatunged genorgenedunio nenis adnaddin achlof sid reda

"Bum Abgeordneten fann ernannt werden, ohne Rudficht auf ben Bohnort, jeder, durch ben S. 35 nicht ausgeschloffene Staatsburger, ber

girdiaration 1) einer ber brei driftlichen Confessionen angehort, und fich ic. anduared stale (C.

(Der S. 35 schließt bie Mitglieder ber ersten Kammer und bie gu ben grundherrlichen Bahlen Be-

Der Urt. 65 ber Bahlordnung aber wiederholt wortlich ben Urt. 37 ber Berfaffungeurfunde. den binder

hiernach nun fonnte es scheinen, unsere Berfaffung fordere zur Bahlbarteit nicht blos einen Staateburger, welcher weiner chriftlichen Religionspartien angehort, sondern auch das specielle Glaubensbefenntniß entweder ber romisch etatholischen, oder das der lutherischen oder das der reformirten Rirche.

Doch bei genauer Erwägung bes ganzen innern und außern Zusammenhangs und bes Geiftes unserer Ber, faffung glauben wir nach ben allgemein anerkannten, streng juriftischen Auslegungsgrundsagen zu einem, für bie beutschkatholischen chriftlichen Staatsburger gunftigen Resultate gelangen zu muffen.

Es widerspricht die ungunftige Auslegung offenbar dem allgemeinen Rechte und dem Geifte uns ferer Berfaffung, und ift nicht zu vermuthen und anzunehmen, soferne eine andere, dem Geifte entsprechende möglich und ungezwungen ift.

1) Es handelt fich bei unferer Frage feineswegs von einer beliebigen Ertheilung neuer Staatsburgerrechte an Personen, die diese Rechte bisher nicht besagen, sondern von einer Beraubung ber wesentlichsten Staatsburgerrechte fur bisher in ihrem Besitze befindliche Staatsangehörige.

Es fragt fich, war es wirflich die Abficht ber Berfaffung, folche bisher gur Abgeordnetenwahl be-

rechtigte chriftliche Staateburger, welche ihre Glaubenelehre nach ihren öffentlichen Eingaben an bie Regierung und Rammer (in Gemäßheit ber Beschluffe bes Conciliums zu Leipzig) bahin aufstellen:

- 1) "Die Grundlage bes christlichen Glaubens foll uns einzig und allein bie heilige Schrift fein, beren Auffassung und Auslegung ber von ber christlichen Idee burchdrungenen und bewegten Bernunft freigegeben ift.
- 2) "Als allgemeinen Inhalt unferer Glaubenstehren ftellen wir folgendes Symbol auf:

"Ich glaube an Gott den Bater, der durch fein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit und Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum unfern heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Bergebung der Gunden und ein ewiges Leben. Amen,"

bie nach ber Anerkennung ber Staatsministerialverordnung die christliche Religion beibehalten und benen nach eben dieser Anerkennung deshalb, und weil sie sich zu keinem staatswidrigen Glaubenssatze bekennen, unbedenklich badische Staatsbürgerrechte und namentlich die wichtigsten Gemeinderechte belassen werden könnten und müßten — war es, fragen wir, der wirkliche gesetzische Wille unserer freisinnigen Bersfassung, solche christliche Staatsbürger ihres staatsbürgerlichen Rechtes zur Abgeordnetenwahl zu entkleiden, des halb und blos deshalb zu entkleiden, weil sie sich von dem römischen Pabstihum und manchen Satzungen ber römischen Kirche lossagen?

Bermuthet darf eine solche Absicht nicht werden, sondern das Gegentheil, wenn man erwägt, daß bie Berfassung eine liberale Tendenz habe und die Rechte und Freiheiten der badischen Burger erweitert hat, im Bergleiche mit deren frühern Rechtszustande.

- 2) Nach allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsaten barf nur die volle Glaubensfreiheit, nicht aber die folche aufhebende, einen Glaubenszwang begründende, Heuchelei erzeugende ftrafende oder belohnende Entziehung oder Gewährung ftaatsgesetlicher Nachtheile und Bortheile mit einem bestimmten religiösen Glaubenssbefenntniß verbunden werden.
- 3) Diefe Beraubung oder Schmälerung ware aber jedenfalls rechtlich unmöglich, und rechtswidrig nach absolut gebietendem Bunbesgefes.

Der Urt. 16 ber Bundesacte bestimmt nämlich unter ben wenigen jur Erhaltung allgemeiner beutscher Rationals freiheit und Ginheit aller beutschen Staatsburger ausdrucklich enthaltenen Staatsburgerrechten wortlich Folgendes:

"Die Berichiedenheit der driftlichen Religionsparteien fann in den gandern und Gebieten bes deutschen Bundes feinen Unterschied in dem Genug der burgerlichen und politischen Rechte begrunden."

Unbestreitbar ift nun in Beziehung auf die Gultigkeit dieser Bestimmung, daß sie uber allen einzelnen Landesverfassungen steht. Jene wenigen staatsburgerlichen Rechte, welche die Bundesacte allen deutschen Burgern vor der Ertheilung der neuen landständischen Berfassungen, die sie ihnen ebenfalls zusagte, noch besonders allgemein für ganz Deutschland verburgen wollte, — diese konnten natürlich durch diese neuern Berfassungen zwar erweitert, aber nie rechtsgultig beschränkt oder aufgehoben werden.

Das wird auch allgemein anerkannt; Niemand behauptet wohl, daß das unter jenen allgemeinen Bundes, rechten enthaltene Recht der freien Auswanderung und der Nachsteuerfreiheit für alle Deutschen innerhalb des beutschen Bundes in irgend einem Bundesstaate beschränkt oder aufgehoben werden durfe. Ein späteres Bundes, gesetz legt dasselbe fehr liberal und ausdehnend aus, und erklärt alle, dessen Bestimmungen etwa entgegenstehende Landesgesetze als zu Recht ferner nicht mehr bestehend.

Und mahrlich, wenn man allgemein in gang Deutschland bie ebelften Berfaffungerechte ber beutschen Burger

mit Berufung auf folche fpatere Bundesbestimmungen aufhob und verfammerte, die in ihrem Ursprung und ihrer Rechts- und Bundesgemäßheit fehr bestreitbar bleiben, so wird man doch einer so heiligen und flaren, den hochsten Rechtsgrundsagen hulbigenden Bestimmung im Bundesgrundvertrag felbst ihre Geltung nicht bestreiten!

Der Buchstabe des Bundesgrundvertrages muß heilig sein, auch wo er unerwünscht ift, und vor Allem ist es Pflicht und Bortheil der Regierungen, nicht an ihm zu mafeln und zu deuteln. Wenn eine Beranderung dieser Bundesbestimmungen passend erschiene, dann ist sie auf gesetlichem Wege, nicht durch eine funftliche oder verfünstelte Auslegungstaftif durchzuführen.

So unzweifelhaft und flar aber ift biefe Bundesbestimmung und auf alle driftlichen Religionsparthien anwendbar, bag bei fo völlig unzweifelhaftem und zugleich bem Geifte ber Bundesacte entsprechendem gesetlichem Inhalte und Ginn bes Gesetes, berfelbe burch historische Umftande wohl nicht umgestoffen werden burfte.

Doch fprechen auch felbst biefe Umftande fur ben angegebenen flaren Ginn und Inhalt.

Man hatte nämlich in den Berhandlungen über die Bundesacte früher, wo man zum Theil die firchlichen Rechte, die Art der Religionsausübung, für welche eine bundesgesetzliche Abanderung der durch den westphälischen Frieden und die Landesverfassungen bestimmten Zustände, schwieriger schien, noch nicht so scharf von den staatsburgerlichen Rechten schied — eine Fassung vorgeschlagen, welche jene völlige Rechtsgleichheit des Art. 16 der Bundesacte nur für die drei christlichen Religionspartheien bestimmte. Aber auf ausdrücklichen Widerspruch anderer Bundesglieder, welche später die Beschränfung des Artisels blos auf die bürgerlichen Berhältnisse, und zugleich den Grundsatz unserer heutigen Cultur auffaßten, wurde das beschränkende Wort "drei" gestrichen, und sogar trot des Widerspruchs der liberalere Geist und Wortsinn des jetzigen Artisels als der gesetzgebesrische Wille sanctionirt.

So wollte man, und nur so konnte man ben höchsten Grundfagen unserer neuen Gultur feit der letten Salfte unseres Jahrhunderts huldigen, jenen Grundfagen der Glaubensfreiheit oder der vollstandigen Unab-hängigfeit der burgerlichen Rechte von den religiösen Glaubensbekenntniffen, welchen seitdem auch alle bedeutenden Schriftsteller und die hervorragendsten Staatemanner Europa's huldigten, und welche auch Deutschlands größte Fürsten, Friedrich II. und Joseph II. und unser Carl Friedrich, so weit es ihnen in ihren Zeiten möglich war, in's Leben führten; jene Grundsage, welche die nordamericanische Verfassung, und fast gleichzeitig mit der Bundes, verfassung die neueren Berfassungen von Frankreich und den Riederlanden, sowie die spätere des ftreng katholischen Belgiens vollständig verwirklichten.

Den angegebenen murdigen Sinn bes Urt. 16 fann es durchaus nicht beeinträchtigen, daß in jenen Berhands lungen auf die Frage eines Bundesgliedes: "ob durch die neue Fassung alle besondern Beschränfungen über einzelne christliche Religionssecten, von denen schon einige durch die Reichsgesetze als staatswidrig verboten waren, und welche auch später Biele als staatswidrig beurtheilten, wie z. B. wegen ihrer Berweigerung des Kriegse bienstes und des Eides die Wiedertäuser, ganz ausgeschlossen sein sollten?" ein anderes Bundesglied mit "nein, antwortete.

Dieser Incidentpunkt in der Discussion verändert schon darum den deutlichen Sinn und Inhalt der gesesse lichen Bestimmung selbst nicht, weil er nicht weiter und zu keinem geschlichen Beschlusse verfolgt wurde. Er steht unserer Meinung in Beurtheilung der Rechte der Petenten um so weniger im Wege, da es sich ja hier nicht von einer verbotenen staatswidrigen Secte handelt, und da wir ja auch der Staatsgesetzgebung das Recht nicht bestreiten, einer solchen nicht blos die Rechtsgleichstellung, sondern sogar die Duldung in dem Staate zu versagen.

Die Ungabe und weitere Nachweifung ber Berhandlung über ben Urt. 16 ber Bundesacte ift nachzusehen bei "Rluber, öffentliches Recht des beutschen Bundes und ber Bundesftaaten, S. 525 u. 526."

Berhandl. b. II. Rammer 1845/46. 78 Beil.-Deft.

- 4) Aus allem Bisherigen ergibt fich vollständig, daß die erwähnte Bestimmung des S. 37 ber Berfaffungsurfunde die Absicht rechtsgultig nicht haben fonnte und nicht haben wollte, die staatsburgerliche Rechtsgleichheit solchen christlichen Staatsburgern zu entziehen, welche, wie die Deutschfatholifen, eine als nicht staatswidrig erfannte christliche Religionspartie bilden.
- a. Gie konnte es nicht bei der von ihr felbst S. 1 und 2 ausbrucklich anerkannten Unterordnung unter ben Grundvertrag bes Bundes und seine organischen Gesetze.
- b. Sie wollte es nicht, weil biefe Absicht hiernach und nach Urt. 18, überhaupt nach bem ganzen Geifte, nach jenem absolut gebietenden Bundesgeset und in ausbrücklichem Wiberspruch mit sich selbst vernünftiger und rechtlicher Weise nicht angenommen werden fann.
- c. Man fann und barf auch barum biefe Absicht nicht annehmen, weil es juriftische Pflicht ber hermes neutif ift, alle schreienden Biderspruche wo möglich zu vermeiden, und weil man in der That in jener Anfuhrung ber brei chriftlichen Religionsparteien einen solchen Sinn finden kann, welcher jene Widerspruche ausschließt.
- Es sollten nämlich jene Worte nur überhaupt bie driftlichen Staatsburger, welche bamals in brei hauptconfessionen zersielen, bezeichnen, beren volle Gleichstellung zugleich ber Artifel nebenbei andeutete. Es hat somit das Wort "drei" nur eine historische, sogenannte enunciative Bedeutung für die Wahlfähigkeit. Die ganz wenigen, sporadisch etwa vorkommenden herrnhuter ober Wiedertäuser schienen ber Gesetzgebung keiner besondern hervorhebung zu bedürsen, theils wegen ihrer so ganz unbedeutenden Zahl, theils weil man sie einer ber Hauptconsessionen beirechnete, vielleicht auch, weil ihr Verhaltniß zu der neuen Erwerbung absolnt gleich er Rechte in einer Berfassung, deren Pflichten auf gleiche Weise auszuüben, diesen Secten ihre Religion verbot, noch besondere Erwägung zu verdienen schien.
- 5) Die hier gegebene natürliche und die nothwendige Bereinbarung des Wortes "drei" im Art. 37 der Berfassung mit der Bundesacte und mit sich selbst begründende Auslegung hat nun auch durch die Pravis die Anerkennung aller Zweige der gesetzgebenden Gewalt in andern deutschen Staaten, und auch bei uns, ihre vollskommene Bestätigung erhalten.

In den Königreichen Baiern und Sachsen, wo auch jenes Wort "drein sich ebenso und aus ähnlichen Gründen, wie bei und, neben den christlichen Confessionen eingeschlichen hatte, nahm man keinen Anstand, als in dem Staate Burger einer andern christlichen Hauptconfession zum Borschein kamen, nämlich Anhänger der griechischen Kirche, derfelben alsbald die vollen staatsburgerlichen Rechte ebenso zuzugestehen, wie man dies bereits auch ruchfichtlich der Deutschkatholiken in Sachsen und in Nassau that.

Bei und in Baden aber verschwanden zwei jener im Art. 37 bezeichneten brei hauptconfessionen, nämlich bie ber Lutheraner und Reformirten, und beibe traten burch seierliche neue Glaubends und firchliche Urstunden und Gesetze in eine neue Kirchengemeinschaft, Die Evangelische.

Bill man juristisch die Sache betrachten, und wir muffen alle und jede theologische Burdigung ber Bedeutung einzelner firchlichen Glaubens, und Ritualgesetze ausschließen, so wird man diese Beränderungs völlig eben so bedeutend halten als diejenige, welche die Deutschfatholifen rücksichtlich ihrer bisherigen Religions vornahmen. Luther aner und Reformirte nämlich hoben ausdrücklich gerade diejenigen Unterscheidungs. lehren und verschiedenen religiösen Gebräuche auf, wegen deren und für welche sie sich in ihre zwei bessondern Kirchen constituirten, trennten und leider bei ihrer Ausbildung sich wechselseitig anseindeten, und auf Leben und Tod bekämpsten. — Sie gaben in der neuen evangelischen Kirche zugleich mit ihren Unterscheidungslehren und Gebräuchen sogar ihre bisherigen Ramen: "Lutheraner und Reformirte" auf; sie waren also nicht mehr eine jener alten drei christlichen Confessionen.

Dennoch aber fanden alle unfere brei Factoren ber Befetgebung nicht ben geringften Grund, ber neuen

Reybandl, b. 11. Rammer 1813/48, 74 Brit. Deft.

evangelischen Religionspartei ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte zu schmälern. Dein, meine Herren! nicht nur nicht geschmälert wurden die staatsbürgerlichen Rechte dieser neuen Kirche, sondern, was besonders herausgehoben zu werden verdient, die sammtlichen brei Factoren der Gesetzgebung (bekanntlich ging die Bereinigung erst unter der Herrschaft der Berfassungsurfunde in den Jahren 1819—21 vor sich) fanden sich nicht einmal auch nur veranlaßt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob diese neue Kirche die Rechte des S. 37 der Berfassungsurfunde anzusprechen habe oder nicht? Es wurde darüber kein Geset, nicht einmal eine Berordsnung erlassen; die Thatsache wurde nur in der Thronrede des Landtags von 1822 erwähnt, und in der Dankadresse als eine freudige Erscheinung begrüßt, ohne daran irgend einen Antrag zu knüpsen oder aus ihr eine Folge abzuleiten. Die unirte evangelische Kirche, beziehungsweise deren Mitglieder, übten nach wie vor alle ihre versassungswäsigen Rechte, insbesondere das active und passive Wahlrecht aus, sie wurden in ihren Staatssämtern, hohen und niedern, executiven, directiven und Berwaltungsstellen belassen und zu neuen berufen, und keinersei Unterbrechung und Störung hat stattgefunden; ganz natürlich aus dem einsachen Bedenken — weil sie auch in ihrer veränderten Religionslehre, in ihrem veränderten Ritus "Christen" blieben, und keine staatsswidt in ihrer veränderten Religionslehre, in ihrem veränderten Ritus "Christen" blieben, und keine staatsswidt vie en Grundsäse angenommen hatten.

Rach einer folchen laut sprechenden, factischen Auslegung bes §. 37 ber Berfassungsurfunde, nach einem von den drei Factoren der Gesetzebung eingehaltenen frühern, ganzlichen Stillschweigen, ist es eine auffallende und gleich bestagenswerthe Erscheinung, die staatsrechtlichen Besugnisse der Deutschkatholisen von der hohen Regierung in Abrede gezogen zu sehen, die von ihr als Christen mit nicht staatswidrigen Religionsgrundssten anerkannt werden! In dieser Regierungsentscheidung liegt mit dem frühern Borgange um so mehr eine große Inconsequenz, weil, wenn solche Erscheinungen in das Gebiet der Gesetzebung gehörten, weder die beiden Rammern noch die Regierung im Jahr 1822 sich blos passiv verhalten dursten, sondern ebenfalls verpflichtet waren, sich über den Rechtszustand dieser neuen Kirche auszusprechen, wenn man den §. 37 enge interspretiren wollte.

6) Die Bittsteller geben ihren Namen "Ratholifen" nicht auf, sie nennen sich mit Nachbruck Ratholifen; und da sie erweislich der alten katholischen Kirche in den ersten christlichen Jahrhunderten ungleich naher stehen, als die spätere römische katholische Kurche, da der Name Katholischen urkundlich auch von der griechischen Rirche geführt wird, so läßt sich juristisch dieser Rame durchaus nicht angreisen. Deshalb wird auch wohl, zumal in Erwägung der juristischen Rothwendigkeit, die Gesetz den erwordenen Nechten gegenüber milde auszulegen, und so, daß sie nicht mit den Bundesgesetzen in Widerspruch sommen, die Behauptung zu rechtsertigen sein, daß die Deutschkatholisen den drei christlichen Consessionen, resp. den Katholisen eben so gut beizuzählen seien, als in Baiern und Sachsen die griechischen Schristen, als die Evangelischen den ehemaligen Lutheranern oder Resormirten bei und. In der That aber enthält weder ein allgemeines deutsches, noch ein badisches Berkassungsgesetz eine wörtliche ausdrückliche Zusicherung jener Berkassungsrechte nur für die römischen Katholisen; und wir wollen nur vorübergehend daran erinnern, daß es doch bedenklich wäre, durch den Ausschluß der Deutschsathoslisen, gegen den geseslichen Wortsun, ausdrücklich die römische Kirche zu begünstigen, deren Oberhaupt gegen unsere deutsche Bundesacte und mittelbar gegen unsere deutschen Landesversassungen protestirt, und die wenigstens den großen Borzug deutscher Nationalität nicht in Unspruch nimmt.

Jebenfalls wird aber feines Menfchen Recht gefranft, wenn wir unfern beutschen und babischen Brubern Berfaffungerechte vindiciren, die fie jum Frommen bes Staates neben uns ausüben fonnen.

7) Ebenfalls nur andeuten wollen wir, daß die engere Auslegung bes Urt. 37 ber Berfaffungsurfunde bahin führen fonnte, daß, wenn größere Religionsveranderungen in unserm Baterlande vorgingen, die Bertretung bes babischen Bolfes sehr geschmälert werden fonnte.

25 4

Dies bie hauptgrunde fur bie Unficht, bag ben Deutschfatholiten bas paffive Bahlrecht ohne alles Bebenten guftebe und anzuerkennen fei.

Blieben aber auch noch Zweifel gegen unfere Ausführung übrig, so wurden doch Diejenigen vor einer harte gegen unser neuen christlichen Mitburger zuruckschrecken, welche Carl Friedrich's großherziger, humaner Gesinnung beistimmen, in welcher derselbe auch für die Juden volle Rechtsgleichheit theils schon gab, theils beabsichtigte und vorbereitete; Rechte, deren Gewährung an die Juden die öffentliche Stimme von Deutschland und Europa als eine Forderung der Gerechtigkeit immer allgemeiner und dringender anerkennt, welche auch selbst alle achtbaren Gegner der Judenemancipation feineswegs verweigert, sondern nur dis zur vorherigen Beseitigung einzelner hindernisse verschoo den wissen wollen, — dieselben Rechte wird man doch unsern deutsch-katholischen Mitburgern nicht nehmen wollen. Man wird sie ihnen nicht entziehen, die sie bisher besaßen, bei denen nicht ein einziges jener hindernisse für die volle Ausübung des Staatsbürgerrechtes, und überhaupt nicht einmal ein Scheingrund von Gefährlichseit ihres Besißes jener Rechte geträumt werden kann.

Sie gehören nicht einer uns ursprünglich fremben Nation an, sie behaupten nicht diese Nationalität, sie haben feine ben bürgerlichen Berkehr störende Gesinnungen, Sitten und Gebräuche; sie sind durch die Bande der Geburt, der Ehe, der Freundschaft, der Religion seit Jahrhunderten an uns gekettet; sie stehen ebenbürtig neben uns in deutscher Gesinnung, Treue, in jeder bürgerlichen Tugend — und sie will man ihrer edelsten Rechte entesteiden, weil sie nämlich fest einer religiösen Ueberzeugung folgen, die gerade nicht ganz und in allen Theilen die unsere ist! Werfe den ersten Stein auf sie, wer sich frei weiß von Menschenschwäche und Täuschung, wer vom Baum der Erkenntniß gespeist hat und sich unsehlbar dunkt im Uebermuthe! Ihre Commission, meine Herren, steht nicht so hoch oder so tief; sie fordert Gerechtigkeit für die neue Kirche und ihre Unhänger, und glaubt sie so zuversichtlich in der Behauptung zu üben, wes seie der S. 37 der Berfassungsurkunde auch zu Gunsten derselben anzuwenden, daß sie Mann für Mann für die Gültigkeit einer auf einen Deutsche Katholiken fallenden Wahl zum Landtagsabgeordneten stimmen und ihn in ihrer Mitte begrüßen würde!

Doch barüber wird und die Zeit nahere Lehren geben; es wird besfalls feines Gesetes oder einer authentischen Interpretation bedurfen, ba jede ber beiden Kammern im Urtheil über die Gultigkeit der Bahl ihrer Mitglieder souveran ift, ihrer Nechtsüberzeugung folgen und nach dieser den einzelnen Urtifeln der Berfassung die rechte Anwendung geben wird.

Wenn auch die Meinung der hohen Regierung mit jener der Petitionskommission über diese Wahlrechtsfrage in directem Widerspruche steht, so fann sie aus der eben gemachten Bemerkung, und weil sie den Urt. 37 der Berfassung sowie den Urt. 65 der Wahlordnung für flar halt, hierher keinen besondern Untrag stellen.

Demgemäß ift ber Stand ber Berfassungs Besetgebung in Baden, so weit biese die Einwirfung kirche licher Berhaltniffe auf die ftaatsburgerlichen Rechte betrifft, mit kurzen Borten ber: daß den Bekennern aller Arten von Religionen volle staatsburgerliche Rechte zustehen, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen und Besichränkungen im Gesetze gemacht worden find.

Jeber Landeseinwohner hat überdieß ungestorte Gewissensfreiheit und Schutz feiner Gottesverehrung, welstherlei Urt biefe auch fein mag.

Bon manchfach anbern Grunbfagen geht bas erfte Conftitutioneebict von 1807 aus.

Diefelben find namlich im Befentlichen folgende:

Rur die evangelische Rirche (lutherischen und reformirten Theils) und die fatholische Rirche sind im Großherzogthum gesetzlich aufgenommen, und die judische ist constitutionsmäßig geduldet; andere Kirchen können nicht ohne Weiteres verlangen, als Religionsgesellschaften im Lande anerkannt zu werden, oder Staatsschutz für ihre Einrichtungen zu genießen. (S. 7.) Doch fann jeder Mensch, weß Glaubens er fei, Staatsburgerrecht genießen, so lange er feine Grundsage befennt oder ubt, die der Unterwurfigfeit unter ben Regenten, der Berträglichkeit mit andern Staatsburgern, der öffentlichen Erziehung oder ben guten Sitten Abbruch thun (S. 1.).

Ebenso fann jeder andern Kirche, als der ebengenannten, Duldung verwilliget werden; allein es besteht nicht nur fein Recht auf Anerkennung, sondern es bleibt sogar, wenn die Duldung erfolgt, der Regierung immer ein Auffündigungsrecht vorbehalten, welches sie ausüben kann, wenn immer dem Regenten deren Einnahme nicht mehr gesiele. Auch gibt die Duldungsverwilligung nur diejenigen kirchlichen Borrechte und Freiheiten, die nas mentlich in der Berwilligungsurkunde ausgedrückt sind. Als rechtzeitig aber gilt eine Aufkündigung von Seiten des Staates, wenn zur Auswanderung ein Jahr und zum Berkaufe der Güter drei Jahre Frist verwilligt sind (S. 7.). Uebrigens können einer geduldeten Religionsgemeinheit ihre eingeräumten Rechte nicht aus Borliebe für eine andere Religion entwehret werden (S. 8.).

Das Recht ber Religionsübung ift wesentlich an bestimmte Dertlichkeiten gebunden. Richt nur durfen blos geduldete Kirchen nur an dem Orte sich organisiren, welche ausdrücklich in der Duldungsurkunde genannt sind (S. 8.), sondern selbst die drei aufgenommenen großen Kirchen haben ihren Cult, bestimmte Ausnahmen abgerechnet, auf die Orte zu beschränken, wo er zur Zeit der Rheinbundesakte bestand. Nach dieser Zutheilung besteht ein firchliches Ortsbürgerrecht, und die Angehörigen anderer Kirchen können auch das weltliche Bürgerrecht an Orten, welche ihrer Consession nicht offen sind, nicht erwerben, sondern sich nur widerrustlich dort aushalten (S. 2—4.). Die christliche Kirche ist insoferne die herrschende, als die Regierungsgewalt in administrativer und directiver Ordnung nur in die Hande ihrer Mitglieder niedergesegt werden kann; doch sind andere Religionswerwandte von executiven Dienststellen nicht ausgeschlossen. Unter den drei ausgenommenen christlichen Kirchen geht seine der andern hinsichtlich der Zulassung zu Staatsdiensten vor (S. 8.). Durch eine Religionsänderung gehen zwar sämmtliche kirchliche Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren, allein nichts kann an allges meinen staatsdürgerlichen Rechten, an Ehren, Würden, Lemtern oder am Ortsbürgerrecht dadurch verloren gehen (S. 5.).

Diefe Bestimmungen fügen fich bann aber, in's Rurge gefaßt, ju folgendem Systeme gusammen: Bollftanbig anerkannt und gefchutt, überdieß unter einander vollig gleichgestellt werden in unferm Staate

nur bie brei reichsgesetlichen Confessionen.

Beitere Kirchen ober auch einzelne Bekenner anderer religiösen Ueberzeugungen konnen zwar vom Staate aufgenommen, und sogar, falls sie keine antisocialen Grundsate haben, mit allen staatsbürgerlichen Rechten (insosern sie christlichen Glaubens sind auch mit dem vollen Staatsdienerrechte) versehen werden; allein nicht nur ist auf eine solche Duldung lediglich kein Rechtsanspruch und dieselbe in die reine Billkur der Regierung gestellt, sondern sie ist immer nur eine auf bestimmte Orte beschränkte und sogar eine wesentlich widerrufliche, und zwar beides ebenfalls nach dem blosen Belieben der Regierung. Diesenigen, welchen Duldung aufgesagt oder verweisgert wird, haben auszuwandern. Ueber Wahlrechte ist, wie naturlich im Jahre 1807, gar nichts bestimmt.

Eine Bergleichung ber Gufteme ber Berfassung und bes Conftitutions edicts zeigt bie großen Unterschiede zwischen beiden, damit aber auch die Aushebung eines wesentlichen Bestandtheiles bes lettern.

Uebereinstimmend find beibe nur in der unbedingten Anerkennung und Bollberechtigung der drei in Deutschstand gesetzlichen Kirchen und in der völligen Gleichstellung derselben unter sich und gegenüber vom Staate. — Bas aber andere Religionsgesellschaften und ihre Bekenner betrifft, so hat die Berkassungsurkunde der Regierung bie willfurliche Anerkennung oder Berweigerung derselben, sowie das Recht, ihnen nach Belieben aufzukundigen und sie aus dem Lande zu vertreiben, entzogen. Jest genießt jeder Landeseinwohner ungestörte Gewissensfreis heit und Schutz seiner Gottesverehrung.

Als einzige, zwar nicht ausbrucklich in ber Berfassungsurfunde wiederholte, allein aus dem Begriff und bem 3weck bes Staates mit Nothwendigkeit hervorgehende Ausnahme hievon ift, dem Staate das Recht zuzuerstennen, erwiesenermaßen antisociale und mit der Gesetzgebung und Berfassung unvereinbare Gesellschaften oder vereinzelt stehende Glaubensbefenntniffe zu verbieten.

Sofern also einer neuen Besellschaft ober Einzelnen nicht nachgewiesen werden fann, daß fie unter ben Begriff ber Staatsunvertraglichteit fallen, muffen fie nicht nur gebulbet, sondern fogar gegen ungerechte Angriffe, woher diese immer fommen mogen, gefcutt werden.

Auch fann nicht mehr von bloser hausandacht, oder einer willfurlichen Festsehung der Grenzen und ber Art der Religionsubung durch die Regierung die Rede sein, da Allen in der Art der Gottesverehrung gleicher Schut verheißen ist; aus demselben Grunde ferner nicht mehr von der Beschränkung einer aufgenommenen oder überhaupt an sich zu dulbenden Confession auf bestimmte Orte.

hinsichtlich ber Staatsamter stellt die Berfassungeurfunde die Bekenner ber brei reichsgesetzlichen Confessionen einander völlig gleich; doch gestattet bas Edict, auch andern Christen jede Urt von Uemtern zu überstragen; nur burfen Nichtchristen blos untergeordnete (executive), nicht aber auch leitende oder verwaltende Uemter gegeben werden.

Dagegen fieht das staatsburgerliche Bahlrecht überall nur Chriften zu; und zwar das active und das paffive. Zweifelhaft icheint, ob der Staatsregierung die im Edicte frei vorbehaltene Bewilligung oder Bersfagung der Korperschaftseigenschaft auch jest noch zufommt?

Wenn man bedenft, daß ein gesicherter Gottesdienst auf die Dauer nicht möglich ift, ohne daß die Betrefsfenden das Recht einer moralischen Person, also namentlich der Erwerbung von Eigenthum für die Gesammtheit und die Rechte eines Eigenthumers selbst haben; wenn somit eine willfürliche Entziehung dieses Rechtes unverseinbar sich darstellt mit ungestörter d. h. gesicherter Gewissenscheit; ferner daß in solchem Falle nicht der gleiche Schutz in der Art der Gottesverehrung gegeben ware — so kann man sich, um consequent und gerecht zugleich zu sein, nur dahin aussprechen, daß die Regierung durch die Berfassungsurkunde die indirecte Berpflichztung erhielt, neue kirchliche Bereine, welche dieses verlangen, als Körperschaft mit allen rechtlichen Folgen anzuerkennen.

Wie verhalt fich nun aber — und bieß ist die dritte und wichtigste Frage vom Standpunkte bes positiven Rechts — die Staatsministerialverordnung vom 20. April d. J. ju den bieher erörterten gesetzlichen Bestimsmungen?

Sind nicht die fammtlichen bieber entwickelten Unfichten unrichtig, fo haben allerdings die Deutschfatholifen vielfache Urfache, fich über Berfürzung ihrer verfassungemäßigen Rechte zu beflagen.

Eine Durchgehung der fraglichen Berordnung nach ihren Paragraphen wird dieß zeigen.

In S. 1. werben ben Deutschfatholifen Rorperfchafterechte ausbrucklich verfagt.

Die Grunde find fo eben angegeben worden, welche eine folche Berweigerung als unjulaffig aus bem Standpunfte ber Berfaffung erscheinen laffen.

Es bedarf natürlich keines weitern Beweises, daß diese Beschwerde gegründet sei, doch darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Berweigerung des Körperschaftsrechtes gegen eine doch jedenfalls chriftliche Kirche — und die Regierung hat sie als solche in ihrer Berordnung direct und indirect anerkannt — doppelt auffällt, während dieses Recht den Juden gang unbestritten zusteht.

Selbst aber angenommen, bag biefer Unspruch auf Unerfennung nicht bestünde und die firchlichen Besells schaften der Deutschfatholifen nur als organisirte Bereine von einzelnen Staatsburgern zu betrachten maren, hatten sich biefelben über die Bestimmung des S. 2. der Berordnung zu beschweren.

Diefer Paragraph gestattet Bersammlungen von Abgeordneten oder Bevollmächtigten mehrerer Bereine bers felben nur unter ber Bedingung besonderer Erlaubnif bes großherzogl. Ministeriums bes Innern.

hierin liegt nun aber eine Berletjung ber perfonlichen Freiheit bes Staatsburgers. and and and bei

Busammentunfte babischer Burger zu nicht ungesetzlichen Zwecken find frei und muffen frei sein. Ein Berbot ist nur gerechtfertigt, wenn bie Zusammenkunft unter ben Gesichtspunkt entweder bes Gesetzes über Bereine vom 26. October 1833, ober über Bolfsversammlungen vom 15. November 1833 fallt, weil sie wirklich die Sichers beit bes Staates ober bas allgemeine Wohl gefährbet.

Wer wird benn nun aber behaupten wollen, baß alle und jede Zusammentritte von Bevollmächtigten ber jungen Kirche zum Behuse der Feststellung von Lehre oder Cultus ober sonst innerer Bereinsangelegenheiten bem Staate ober dem öffentlichen Bohle gefährlich seien?

Wo haben die Zusammenkunfte der Deutschfatholiken in andern deutschen Staaten irgendwie sich gefährlich erwiesen? Jedenfalls hat die großt. Regierung im einzelnen Falle Grunde der Besorgniß abzuwarten, dann mag sie unter ihrer Berantworlichkeit einer Bersammlung entgegentreten; allein das Recht des Zusammentritts an sich und für immer kann sie nicht von ihrem positiven Gutbefinden abhängig machen.

Gegen bie SS. 3. und 4. ift vom Rechtsstandpunkte aus nichts einzuwenden, obgleich sie eine völlig über- fluffige Schreiberei anordnen.

Dagegen enthält der S. 5. eine Reihe von Beschränkungen, welche ben Deutschfatholiken zur großen Besschwerbe gereichen, und von denen zum Theil sogar ber Zweck schwer einzusehen ist. Borerst sollen sie sich beim Gottesdienste keines Geläutes bedienen. Es wird ihnen also nur ein Privatgottesdienst gestattet. Man kann zugeben, daß eine folche Bestimmung in dem Geiste des Constitutionsedicts von 1807 liegt, insoferne dieses sogar den Bekennern einer der im Lande aufgenommenen Confessionen nur Privatgottesdienst in ungemischten Orten andern Glaubensbekenntnisses gestattet.

Allein eben hier zeigt sich die Unverträglichkeit vieler Borschriften bieses Edicts mit der jesigen Berfassung. Diese verleiht jedem Burger gleichen Schutz in der Art seiner Gottesverehrung. Run ist aber eins leuchtend, daß feine Gleichheit in der Art des Cultus ist, wenn der Staat nach Millfür einer Kirche offenen und lauten Cultus sammt Allem, was hierzu gehört, bewilligt, eine andere Kirche aber zu einem verschämten Berkriechen, zur außern Berläugnung ihres Daseins verurtheilt! hier ist offenbare Zurücksenung, statt versassungsmäßiger Gleichheit. Laffen Sie die bescheidenen Glöcken der neuen Kirche friedlich tonen, und fürchten Sie nicht, daß dadurch das mächtige Geläute der noch mächtigern alten Kirche verstummen werde. Beide läuten ein zum Frieden, zur Liebe, zur Anbetung desselben einigen Gottes.

Ebensowenig zu rechtfertigen ift die zweite Bestimmung, daß die Petenten feine größeren Bersammlungsorte follen besigen durfen, als fur die Zahl der Mitglieder Bedurfniß fei, außer wenn die Borstände übernehmen, nachzuweisen, daß und wie dem Bereine Richtangehörige ausgeschlossen seien.

hier fallt vor Allem bie materielle Schwierigfeit, ja Unmöglichkeit ber Befolgung folchen Einzwängens auf; größere, zum Gottestienst geeignete Raume sind schon an sich schwer zu finden; oft ist vielleicht gerade nur Einer vorhanden. Benn nun aber solche, welche etwas zu groß für das gegenwärtige Bedürfniß sind, ausgesschlossen werden, so kann und muß durch eine solche sonderbare Bestimmung der gemeinsame Gottesdienst der Gleichgesinnten unmöglich gemacht werden. Davon nicht zu reben, daß bei einer erst kaum gestern entstandenen religiösen Gesellschaft, welche noch in der lebhastesten Entwickelung begriffen ift, morgen die Zahl der Mitzglieder nicht mit Bestimmtheit angegeben oder vollends gar zum Boraus berechnet werden kann; so daß bei einer strengen Durchführung solcher Beschränkung, weil ja die Zahl der neu Beitretenden sich eben so gut und eben so

fchnell wieber vermindern ale vermehren fann, fast zu jeder Stunde bald ein größeres, bald wieder ein fleineres Local erworben werben mußte!

Es fei aber bem eigenen Ermeffen ber Staatsregierung überlaffen, gu beurtheilen, ob es ihrer murbig ift, und ob es zugleich in ihrem Intereffe liegt, einen folchen Rrieg gegen eine ihr etwa nicht fehr willfommene

religiofe Ueberzeugung gu fuhren? Codann und hauptfachlich aber ift in ber fraglichen Bestimmung eine Berlegung eines unveraußerlichen Rechtes jeber Religionsgesellschaft enthalten, nämlich bes Rechtes, ihre Glaubensfate und Urt und Weife ihrer Gottesverehrung auch Anderebenkenden gur Anschauung gu bringen und fo die öffentliche Stimme - ein Gottes. urtheil - gu vernehmen.

Diefes Recht liegt im Befen ber religiöfen Ueberzeugung, welche an fich ausschließend ift; es ift felbft ein bringendes fittliches Gebot, benn es ift bie Pflicht jedes mahrhaft Frommen, auch Andern die Lehre zu empfehlen, bei welcher, ale ber wichtigsten im Leben, er felbft Befriedigung und Zuverficht findet.

3war verbietet bie vorliegende Berordnung in S. 12 ben Deutschfatholifen bie Profelitenmacherei, und will biefe ichon in S. 5 bes Constitutionsedicte von 1807 unterfagt finden. Der bein all mid temme biff bie

Es ift aber in ber That fchwer einzusehen, wie bas Ebict, welches gerade bas Wegentheil beftimmt, hier hat angeführt werben mogen. Dort heißt es nämlich wortlich: luffige Schreiberel anordnen.

"jeder Staateburger jeden Standes und Befchlechte fann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Rirche gur andern, von einem Glaubenebefenntniffe jum andern übergeben. niemand barf ein folches - frei gefaßtes Borhaben burch 3wang, Furcht oder Budringlichfeit hintertreiben."

Bit bem aber fo, fo barf auch jebe Rirche ihre Lehr = und Glaubenefage ben Mitgliedern anderer Rirchen frei mittheilen (fonft lernt fie ja Niemand fennen), und es gibt bas Edict von 1807 fo wenig eine Begrundung ber gerügten Beschranfung ab, ale es vielmehr gerade eine folche ale burchaus unzulaffig erscheinen laßt.

Endlich ift theils die raumliche Beschrantung ber Bersammlungelocale je nach ber Bahl ber Mitglieber, namentlich aber bie ben Borftehern auferlegte Berpflichtung ber Nichtzulaffung von Richtmitgliedern eine fcmere Beengung ber Rechte aller babifchen Staatsburger.

Die Berechtigung eines Jeden jum Rirchenwechsel ift fo flar nachgewiesen, ale bas gemeffene Berbot einer

Ginnifchung in folden Bechfel.

Wer gibt nun ber Staatsregierung bas Recht, biefe allgemeine Freiheit gerabe in Begiehung auf bie Deutschfatholifen und ihren Gottesbienft zu beschranten; ben Babenern Die Gelbstprufung zu vereiteln? Ber berechtigt fie, bie Burger, welche von einer ber bedeutenoften Erfcheinungen unferer Tage perfonliche Ginficht nehmen, Diefelbe aus eigener Unschauung prufen wollen, in überfüllte Raume ju zwingen, ober fie an ber Thure abzuweis fen? Roch nie ift es einem Burger unterfagt worden, Die Tempel Undereglaubiger gu befuchen, an ihrem Gult Untheil zu nehmen, und fich feine eigenen Abstractionen zu bilben; felbft bie Synagogen fteben Jedem offen, und nur ber heilige Sain ber Deutschfatholifen wird ben frommen Rechtglaubigen hermetisch geschloffen, um fie vor bier fallt vor Allem bie materjelle Cebwierigfeit, fa Unmöglichteit ber Befolgitnerchamed us Ubfelle med

3ch barf es laut aussprechen, baß fich bie übrigen firchlichen Wefellschaften losfagen von folder, ben Berth und bie Burde ihrer Religionelehre herabwurdigenden, mindeftens verbachtigenden Bevormundung. Wenn fie ihre Gläubigen nur mit polizeilichen Sandichellen und Bogelicheuchen fich zu erhalten mußten, nur burch Berichliegung ber beutsch-fatholischen Betfale, Die man in Miniaturfapellchen einzwängt - fo ftellen fie fich ein Urmuthezeugniß aus, und bie Regierung hatte hier bas beste Mittel gewählt, bie Beiligfeit ber bisherigen religiofen Buftande gu verbachtigen, anftatt ihnen einen Dienft zu thun, mus rad bonnlag roda nodogogen fionmillige nim ichin rodollig

Bum Dritten folle eine Rirche jum beutschfatholischen Gottesbienfte, auch nach Buftimmung ber gunachst

Betheiligten, nur bann verwendet werben burfen, wenn bas Minifterium bes Innern bagu feine Buftimmung giebt - auch bies ift nicht zu rechtfertigen. - Es ift eine fcmere Rechtefrage, ob ein Rirchengebaube Gigenthum ber politischen Gemeinde ift ober nicht. Allein es bedarf Diefer Untersuchung in unferm Kalle nicht.

Man tonnte gugeben, bag gewichtige Brunbe porliegen, Die Ueberlaffung einer Rirche gu einem Simultangottesbienfte nicht blos von ben ortlichen Behorben, mohl gar von ben weltlichen Gemeinbebehorben abhangig gu machen. Wenn baher etwa eine Enticheidung ber oberften Behorbe ber betreffenden Rirche angeordnet worden mare, fo hatte man fich babei beruhigen fonnen. Allein bag bas Minifterium bes Innern nicht bie Behorbe ift, bie über ben Bebrauch ober Mitgebrauch einer Rirche jum Behuf eines anbern Gultus ju entscheiben haben fonne, bebarf mohl feiner Auseinandersetung. Die bobe Regierung thut nicht gut baran, Die geweihten Tempel frommer Menfchen wie eine polizeiliche Unftalt zu behandeln.

Bu S. 6 ber Minifterialverordnung. Es ift nur ju billigen, wenn bie Unftellung von Beiftlichen einer Staatecognition unterworfen wird; allein es burfte boch biefer Bestimmung beigufegen fein, bag bas Minifterium bes Innern jum Behufe feiner Cognition fich auf Die Untersuchung ber fittlichen und ber allgemeinen miffenschafts lichen Befähigung ber, von ber beutsch-fatholischen Gemeinde ju Predigern Ermahlten ju beschranten, bas theologische Bebiet aber babei gang ju vermeiben har; ebenfo, bag bie Bestätigung erfolgen muß, wenn in jenen beiden Begiehungen feine ermiefenen Unftande vorliegen.

Bu S. 7. Das gangliche Berbot aller Berfammlungen und jeder frember Prediger ericheint als gu weit ausgebehnt und infofern beschwerend. Unzweifelhaft gibt die Eigenschaft eines beutsch statholischen Reisepredigers feinen Unipruch auf Befreiung von ben allgemeinen Gefeten über Bulaffung von Auslandern und ber Reben gu Bolfeversammlungen. Allein eben fo wenig gibt biefe Eigenschaft auch eine Unfahigfeit gur Bornahme von Sandlungen, Die fonft Jedem gufteben. Infoferne alfo ein berartiger ausländischer Prediger feinen allgemeinen rechtlichen Grund zu einer Ausweisung ober einer Beschrantung ber Rebefreiheit gibt, fo lange muß ihm auch, wie jedem Andern, ber Aufenthalt gestattet fein; und fo lange er nicht in öffentlicher Rebe ben Staat ober bas allgemeine Bobl gefährbet, fann und barf man ihn nicht burch bie Allmacht ber Polizei verhindern, ju Jenen gu reben, welche ihn freiwillig boren wollen. Allerbings fpricht auch bier wieber bie Berordnung ihren Biberwillen gegen bas Profelptenmachen aus; neue Grunde bafur horen wir nicht, ba aber offenbar ber Umftanb, weil es fein geborner Babener ift, ber einen Burger aber eine religiofe Babrheit zu belehren fucht, feinen Unterfchieb in bem Rechte ber activen und ber paffiven Belehrung machen fann, fo muß bas oben bereits über bie Rechtmäßigfeit ber Berbreitung religiofer Ueberzeugungen Gefagte bier Unwendung finden.

Wegen bie SS. 8-11 ber Berordnung ift, mit Ausnahme bes abnormen Prajubiges, wornach bie Rinber ber Deutsch , Ratholiten in ben romifd statholifden ober evangelifden Religionsunterricht gefendet werben follen, wenn bie Rreisregierung ben Rachweis nicht genugend findet, ben bie neue Secte gibt, bag fur ben Religions. unterricht ihrer Rinder geforgt fei, welcher Grunbfat weder gegen bie Juden noch gegen bie Menoniten angewendet wird (Anzeigeblatt von 1828, Rr. 29), benn bafelbft find bie Rinder ber lettern von ber Theilnahme am Religionsunterricht in ben Elementarschulen bes Rirchspiels bispenfirt worden - vom rechtlichen Stands puntt nichte gu erinnern, fo lange bie beutich statholifche Rirche noch nicht vom Staate anerfannt ift. Nachher muffen folche Beschränfungen fich von felbft lautern.

Dem Beamten eines blogen Privatvereins fonnen naturlich bie Amtshandlungen bes burgerlichen Standes nicht übertragen werben; ebenso liegt in bem Befenntniffe gu einer neuen Glaubenslehre fein Grund gur Befreiung von ber Schulpflicht; auch ift juzugeben, bag, felbft wenn bie Regierung fich entschließen wird, ben Grundfat anzuerkennen, bag bas Recht auf volle Gemiffensfreiheit bie Anerkennung einer jeden fich neu bilbenben Religionegefellichaft gur logifch nothwendigen Folge hat, eine gefettliche Bestimmung nothig fein wird, gur Cicher-Berhandl. d. II. Rammer 1845/46. 78 Beil. Seft.

26

Baden-Württemberg

stellung ber Geschäfte bes burgerlichen Standes gegen Zersplitterung unter allzu viele Beamte, gegen Uebertras gung an etwa blos vorübergehende Bereine und andere Unzuträglichkeiten mehr, welche aus einer einfachen Auss behnung bes jesigen Organismus auf eine unbestimmte größere Zahl von firchlichen Gesellschaften entstehen wurden.

Allein auf ber andern Seite ift auch unläugbar, daß eine befinitive Festsegung des ganzen Berhältnisses nicht in der Art geschehen darf, daß sich irgend eine Kirche, somit auch die deutsche katholische, zurückgesetht finden mußte, gegenüber von andern Kirchen im Staate; noch so, daß die Mitglieder ber einen Kirche zum Bortheile der Geistlichen einer andern Kirche einer doppelten Abgabe unterworfen wurden; endlich, daß es zur Amtspflicht der Geistlichen irgend einer Kirche erklart wurde, Geschäfte für die Mitglieder anderer Kirchen zu besorgen.

Wenn also, wie verlangt wird und zu hoffen steht, die großt. Regierung zu einer vollständigen und folgerichtigen Anerkennung und Ausführung des verfassungsmäßigen Grundsates der Gewissensfreiheit schreitet, so ist auch zu erwarten und zu verlangen, daß sie diese Berhältnisse auf eine für die einzelnen Kirchen gerechte, und für die Gesellschaft und den Staat nütliche Weise zu ordnen suchen werde, vorläusig durch ein Provisorium, und später etwa durch einen den Kammern hierwegen vorzulegenden Gesetsentwurf, der auf gegenwärtigem Landtage kaum mehr zu erwarten sein dürfte. Desto größere Ursache haben dagegen die Bittsteller, sich durch den S. 12 der Berordnung gefränkt zu fühlen, welcher ihnen Proselytenmacherei und alle Ansfeindungen der bestehenden Confessionen verbietet, unter Berufung auf S. 5 des Edictes von 1807.

Es ist bereits oben zu S. 5 angeführt worden, wie durchaus unhaltbar, ja felbst dem allegirten Gesethe zuwider, das Berbot ist, Andersdenkende von der Wahrheit einer gewissen religiösen Lehre zu überzeugen, sie zum Eintritt in die vermeintlich bessere Gemeinschaft aufzusordern, d. h. Proselhten zu machen. Hier kann darum nur das Berbot naller Anfeindungen anderer Confessionen, zur Prüfung kommen.

Daß es ben Deutschkatholiken nicht zusteht, die Rechte anderer Religionsgesellschaften zu verleten, und baß daher Prediger derselben, welche die im S. 583 bes Strafgesethuches verponte Herabwürdigung einer andern Religion durch Lästerung, Hohn oder Berachtung sich zu Schulden kommen lassen würden, der verdienten Strafe versallen, bedarf keiner Erwähnung, und hätte auch keine ausdrückliche Aufnahme in die Berordnung erfordert. Allein da nun nicht etwa blos an die gesetliche Bestimmung erinnert oder deren Inhalt wiederholt wurde, was nicht beabsichtigt sein kann, ansonst noch viele einschlagende Artikel des Strafgesethuchs ebenfalls hätten ertrahirt werden muffen, sondern vielmehr der allgemeine und viel weiter gehende Ausdruck "alle Anseindung" gewählt ist — so ist auch nothwendig, zu erklären, daß die Deutschkatholiken unter keine Ausnahmsgesetzgebung gestellt sind, noch werden dürfen.

Sie haben bas Gefet gegenüber von andern Rirchengesellschaften zu achten, - aber nur biefes. Es ift ihnen baher eine innerhalb der Schranken bes gemeinen Rechts fich haltende Polemit zur Bertheibigung ihrer eigenen Dogmen und zur Bekampfung der Lehre der übrigen chriftlichen und nicht driftlichen Rirchen gestattet.

Dies Lettere liegt fo fehr in bem Begriff und Wefen jedes Lehr : und Glaubensvortrags, bag es felbst haufig mit bem besten Willen nicht zu vermeiden ift.

Eben fo gut und mit gleicher Loyalitat und Achtung ber vernünftigen Freiheit wurde man ben Deutsch-

Rur die Wahrheit foll Siegerin fein, barum freier Rampf auf bem geistigen Gebiete, und fein fleinlicher Schutz ber feit Jahrhunderten bestehenden machtigen Rirchengefellschaften gegen einen winzigen, taum geborrenen Gegner!

Den S. 14 ber Berordnung, ber tiefe Eingriffe in bie ftaatsburgerlichen Rechte ber Petenten fich erlaubt, haben wir oben schon nach seinem Berthe gezeichnet, und nachgewiesen, daß er nur durch eine unzuläffige und

verfehrte Auslegung bes S. 9 ber Berfaffungeurfunde Anberebentenben bas Recht auf die Befleidung öffentlicher Aemter abspreche.

Bum Schluffe ift noch barüber Unftand zu erheben, daß bie Berordnung der neuen firchlichen Gesellschaft bie Führung der von ihr angenommenen und bereits in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen Gessammt bezeichnung untersagen will. Sie sollen sich nicht "Ratholiten" nennen durfen, auch nicht in der Bussammensetzung mit qualificirenden Beiwörtern, als namentlich "Deutsch- Ratholiten, Neus Ratholiten" u. s. w., sondern vielmehr "Berein der Unhänger des Leipziger Glaubensbefenntnisses."

handelte es fich babei nicht von einem Rechtspunkte, fo mochte biefer Streit um einen Namen fleinlich und mußig erscheinen; allein bie Frage hat auch ihre ernste Seite.

Man sucht vergebens nach einem positiven Gesete, welches ber Regierung die Macht einraumte, einer Person ober einer Gesellschaft ben selbstgemahlten Namen abzusprechen, und einen andern, nicht gewünschten aufzudrängen. Auch aus einem naturlichen Rechte wird man bies nicht abzuleiten vermögen.

Daß eine neu entstehende Gefellschaft nicht befugt ist, sich eine Gesammtbenennung zu geben, welche für irgend Jemanden injurios ware, oder daß sie nicht den einfachen Namen einer bereits bestehenden und anerstannten Gesellschaft führen durfe, ist sehr flar; allein schwer zu begreifen ist, daß ein Recht verletzt werde, wenn der neue Täufling sich und seine Natur durch einen Namen bezeichnet, womit er documentirt, daß er nicht mehr einer frühern Corporation angehöre, nicht mehr ein und derselbe mit deren Mitgliedern sein wolle, sondern unter bestimmten Modisicationen nur aus dieser ältern Gesellschaft hervorgegangen sei! Nicht einzusehen ist, was die hohe Regierung so eifrig drängt, dieser neuen Secte einen schwerfälligen und vielleicht ganz sehlerhaft bezeichneten Namen aufzuzwingen! Die Anhänger der neuen Kirche heißen sich nicht schlechthin "Kastholiken," noch weniger "römische Katholiken," sondern "Deutsch-Katholiken;" ob dieser Name ein bezeichnender ist, ob er vielleicht einen Widerspruch in sich aufnimmt, mögen lediglich sie selbst überlegen und mit dem gesunden Sinne des Publicums aussechten.

Und sollte, wie es scheint, auch dieser Silbenkrieg wieder ein Schutzmittel für eine der altern Rirchen sein, so darf wohl mit Recht ein Staunen hörbar werden, über die damit bethätigte Meinung von der Schwäche und Berletbarkeit der Kirche, welche bei weitem den größten Theil aller Christen umfaßt. Der Felsen, auf welchem bieselbe ruht, ist nicht so unterhöhlt, um von irgend einem Baumeister mit einer polizeilichen Mitleidsmauer unsterstützt werden zu muffen; er wird von dem Namen "Deutschkatholik" gleich wenig wanken, wie vor dem "Anshänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses."

Dies die Zusammenhaltung der Berordnung vom 20. April d. J. mit dem positiven Rechte unseres Landes. Fast man aber diejenigen Bestimmungen, in welchen dem Rechte einer Anzahl von badischen Bürgern und dem Wortlaute, sowie dem Geiste der Verfassung zu nahe getreten worden ist, welche also von Seiten der Bersletten zu gerechten Klagen Anlaß geben, den Ständen aber die Pflicht auslegen, auf Wiederherstellung des Rechtszustandes, beziehungsweise auf dessen folgerichtige Anwendung auf ein neuentstandenes thatsächliches Bershältniß mit Kraft zu dringen, noch einmal kurz und gleichsam in einem Brennpunkte zusammen, so ergibt sich, daß folgende Forderungen zu stellen sind:

- 1) Der neuen firchlichen Gesellschaft ift ber von ihr felbst gewählte, Riemands Rechte Eintrag thuende Rame ber "Deutschfatholifen" zu gestatten.
- 2) 3hr find Rorperschafterechte einzuräumen.
- 3) Die Berfammlung ihrer Borsteher und Abgeordneten find lediglich nach bem gemeinen Rechte bes Landes hinsichtlich der Bereine und Reden zu Bolfeversammlungen zu behandeln.

26\*

4) Der beutschfatholischen Rirche fieht offentlicher Gottesbienft nach ihrem Ritus, somit auch Glodengeläute gu.

5) Derselben ist das Recht, beliebige Bersammlungsorte zu erwerben und in benfelben nach ihrem Gutbunten und nach ihren eigenen Disciplinarbestimmungen auch Nichtmitgliedern freien Zutritt zu geflatten, nicht zu bestreiten.

6) Die Belehrung ber Mitglieber anderer Rirchen, sowie eine Befampfung ber Cehrfate anderer religiöfer Bereine, beibes naturlich innerhalb ber allgemeinen Gefete, ift als ein Recht berfelben anzuerkennen.

7) Frembe Reifeprediger ber Deutschfatholiten find nicht unter Ausnahmegefete gu ftellen.

8) Es ist Einleitung zu einer burchgreifenden gesetzlichen Bestimmung über die Führung ber Geschäfte bes burgerlichen Standes unter hinsicht auf die Gleichstellung der verlchiedenen im Großberzogthum bestehenden Kirchen und auf die Bahl derselben zu treffen und das Ergebniß der ständischen Berathung zu unterstellen, einstweisen aber durch ein Provisorium die Lage der Dissidenten gunstiger, als durch die angeklagte Staatsministerialverordnung zu gestalten.

9) Die Bulaffung ber Mitglieder ber beutschfatholischen Kirche ju allen öffentlichen Memtern ift und bie Belaffung in ben bereits übertragenen, so weit dies mit bem Wechsel ihrer Religionslehre verträglich

ift, unummunden anguerfennen.

10) Es ift ebenfo anzuerkennen, daß ihnen burch ben Uebertritt in ihre neue christliche Kirche so wenig bas active, als das passive Wahlrecht bes S. 37 ber Berfassungeurkunde und bes S. 65 ber Bahl-

ordnung verloren gegangen fei.

Wir haben hier formlos die Punfte nur bezeichnet, um deren Regulirung das Großherzogliche Staats, ministerium in geeigneter Weise durch die zweite Rammer gebeten werden solle, und die wir als beschwerend in der Staatsministerialversügung vom 20. April d. J. ersunden haben. Es wird Pflicht und Aufgabe der hohen Kammer sein, durch Würdigung jedes einzelnen, von der Commission hervorgehobenen Beschwerdemomentes der Großherzoglichen Regierung einen möglichst sichern Anhaltspunft für ihr fünstiges Einschreiten und Berhalten zu geben, und sollte es durch besondere Abstimmung über die von Nr. 1—10 hervorgehobenen einzelnen Punfte geschehen müssen.

Es find aber nicht etwa blos Grunde des positiven Rechts — so genugend dieselben waren — welche die Gleichstellung aller Babener hinsichtlich ihrer Rechte, namentlich die folgerichtige Durchführung des versfassungemäßigen Grundsages ber Gewissensfreiheit verlangen, sondern es stellen an den Staatsmann auch allgemeine staatliche und rein menschliche Rücksichten dieselben Forderungen.

Das unschäthare Recht ber Gewiffensfreiheit ift fur bie beutschen constitutionellen Staaten (um nur biefe

im Muge ju behalten) errungen.

Buerft murbe fie burch einen breißigjahrigen Bernichtungetampf festgestellt; freilich nur unvollständig, sowohl binfichtlich ber Bahl ber gestatteten Glaubenebetenntniffe, ale hinfichtlich ber Ausübung im einzelnen ganbe.

Sie erschien im westphalischen Frieden mehr als ein Aufgeben ber gegenseitigen Unterjochungsversuche wetteifernder Kirchen, als eine Befreiung eines jeden Einzelnen in jedem deutschen Lande. Unduldsamkeit blieb noch, in der Sauptsache wenigstens, localisirt.

Einen bedeutend weitern Schritt ließ die öffentliche Meinung im 18ten Jahrhundert, und Die, ihr Gestaltung und Recht gebende Gesethgebung großer herrscher, eines Friedrichs bes Großen und Josephs II. thun.

Es wurde ber Gingelne freier in feinem Baterlande gegenüber von ber herischenden Rirche.

Der Umfturg bes beutschen Reiche und bie burch bie frangofische Uebermacht vorgeschriebene Befetgebung

Baden-Württemberg

bes Reichsbeputationereceffes und bes Rheinbundes brachte bie örtliche herrschaft einzelner Rirchen in Fluß und fouf bie Gleichberechtigung ber brei in Deutschland an fich gestatteten Rirchen im einzelnen Staate.

Die neuen constitutionellen Grundgesete endlich gaben bem Grundsat ber vollen, nicht mehr auf bie historisch hergebrachten Bereine beschränkte Gewissensfreiheit, nur zuweilen noch burch inconsequente Rechte alter Berrschaft ober Abneigung burchlöchert.

Aufgabe ber Gefetgebung ift es jest, biefe volle Gewiffensfreiheit im Leben burchzufuhren, ben Buchftaben

jur lebendigen Bahrheit gu machen.

Und nur schlecht versteben die Staatsgewalten eines bestimmten Landes ben Entwicklungsgang ber Geschichte; nur schlecht die positiv vorgeschriebene Grundlage, wenn fie biese vollige Gleichstellung nur auf die rudwarts liegenden Zustande und auf die seit Jahrhunderten bestehenden Berhaltniffe beziehen.

Die Gegenwart - Die Bufunft hat auch ihr Recht!

Wenn also irgend ein neues religioses Bedurfnis auftaucht; wenn es sich soweit in außerer Form consolibirt und verkörpert, baß es die Ausmerksamkeit bes Staates auf sich zieht, und seines thatigen Einschreitens bebarf: — bann muß auch die betreffende Regierung des Reuentstandenen, des sich fur die Zukunft Borbereitenden, mit gleicher Gerechtigkeit annehmen, ihm seinen freien Plat auch im staatlichen und gesellschaftlichen Leben einraumen und die volle Gewissensfreiheit neuaussebender Kirchen gestatten und im Falle des Angriffs schützen mit fraftiger Hand.

hierbei fann es nicht auf bas personliche Gefallen ober Mißfallen ber Inhaber ber Regierungsgewalt anfommen. Db fie bie neue Lehre und Rirche fur ein Bedurfniß erachten, bas Dogma berfelben billigen, ob
nicht; ob sie die Ausfälle und Abfalle, welche ber einen ober ber andern ber alten Rirchen zu Theil werben,
beklagen, ob nicht — bas ist fur bie scharf gezogene Grenze ber Pflicht bes Staates werthlos.

Man fürchtet von manchen Seiten bei solchem Berfahren ein atomistisches Auflösen ber bestehenden großen Kirchen; eine herbe Schwierigkeit für ben Staat, in Folge bes gleichzeitigen Berhaltens zu vielen, neben einander bestehenden, bald auftauchenden, bald verschwindenden religiösen Gesellschaften. — Doch selbst eine großartige Schwierigkeit befreit nicht von einer Rechtspflicht; zudem ist gewiß die mysteriöse Befürchtung übertrieben. Möge auch eine größere und verschiedenartigere Thätigkeit der Staatsgewalt Bedürsniß werden; — es schwindet das gegen die materiell so schwierige Stellung zu einer übermächtigen, sich ihrer Kraft bewußten Kirche in demselben Berhältnisse. Man vergleiche einmal, ob die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika mehr und verdrießlicher mit den vielen Kirchen im Gebiete der Union zu thun habe, als diese oder jene deutsche Regierung, bie sich mit einer oder zwei "Staatskirchen" abmüht.

Mancher Andere ist einer Staatsanerkennung neuer religiöser Bereine abgeneigt, weil er in solcher eine Art von Undankbarkeit gegen die großen Berdienste der alten Kirche erschaut. Doch abgesehen davon, daß auch eine andere Rechnung zwischen Staat und Kirche angestellt werden könnte, bei der eine gegenseitige Schuld in Frage bliebe, so kann eine Gefühlserwägung nicht Platz greifen in dem Falle offenbarer Rechtsleistung und riche tigen Begreifens des Ganges der Gesellschaft.

Die erfte Pflicht des Staates ift die Aufrechthaltung des Rechts; die unerläßliche Bedingung seines Bestandes und die einzige haltbare Rechtsertigung seines Daseins die Befriedigung ber allgemeinen Besburfniffe ber menschlichen Ratur, wo immer und wie sie hervortreten und nur durch ihn gedeckt werden tonnen.

Es werden weiter pecuniare Schwierigkeiten erhoben, - fo namentlich in bem vorliegenden Falle ber Deutschkatholiten.

Die einen biefer Beforgniffe beruhen aber offenbar auf einem Difverftanbniffe.

Wenn namlich befürchtet wird, die alten Kirchen und zunächst die römisch-katholische, werden einen größern ober kleinern Theil ihres Eigenthums an ben neuen Berein abgeben, ihm Kirchen, Schulen, Pfarrwohnungen und bergl. bauen muffen — so beruht dieses, wo nicht auf absichtlicher und sein berechneter Entstellung zum Zwecke bes Hervorrusens einer Misstimmung gegen die junge Kirche, doch sicherlich auf Unkenntnis und ganz irriger Ansicht, und entbehrt jedes Rechtsgrundes, was ich im Namen Ihrer Commission nicht laut genug ausrufen kann, damit es in allen nahen und fernen Gauen unseres Baterlandes gehört werde und widerhalle.

Es läuft gegen die ersten Grundsate des natürlichen und des positiven Rechts, daß eine Korperschaft schuldig sein könnte, einem freiwillig austretenden Theile ihrer Mitglieder und bei eigenem Fortbestehen einen Theil des Gesellschaftsvermögens abzutreten. Dieser Austritt verändert keines ihrer Rechte, und es bleibt der neuen Gesellschaft lediglich überlassen, sich aus eigenen Mitteln ein Vermögen zu schaffen; — es bedarf diese Behauptung durchaus gar keiner nahern Begrundung, und es genüge statt deren die einfache Frage: in welche milde Anstalt man wohl einen Auswanderer empfehlen würde, der vor seinem Abzuge eine verhältnismäßige Herauszahlung des Staatsvermögens verlangte, wozu er und seine Urestern und Borvordern Jahrhunderte hindurch beigetragen haben? Nein! der gute Mann muß sich vorerst schuldenfrei zahlen, und in manchen Staaten — selbst in unserm ausgeklärten Baden (grundhertl. und standesherrlichen Theilen) noch von seinem eigenen erübrigten Vermögen einen gewichtigen Bruchtheil als Obolus zurücklassen, ehe er seine Wassersahrt beginnen darf in ein neues Baterland; — ein Uebersahrtsgeld an einen Schiffer, der kein Ruder führt, keine Gesahr mit ihm theilt und sein Besteurungsrecht aus einer sabelhaften Borzeit herleitet. — —

Es haben auch die Borstände der Deutschfatholifen in Mannheim und heibelberg, benen fich die in Pforzheim angeschlossen, ausbrücklich in ihrer Petition ausgesprochen, daß sie weder vom Staate, noch von einer Religionsgesellschaft irgend einen Beitrag zu ihren Kirchenbedurfnissen verlangen und keinerlei Recht einer bestehenden Confession verletzen werden.

Ein anderer Theil ber pecuniaren Unstande ift zwar vorhanden, allein er fann nicht in Betracht fommen gegenüber ber großen Bedeutung ber Gewiffensfreiheit.

Es ist dieß das Bedenken, daß fur neue kirchliche Gesellschaften auch mancherlei neue Ausgaben zu machen seien, die bei ber Fortdauer der bisherigen Einheit gar nicht zur Sprache gekommen waren.

Die Bolkswirthschaft ist eine wichtige Lehrerin; allein sie hat nicht das lette Wort in allen menschlichen Zwecken, und Niemand wird ernstlich wagen, der Unterdrückung der Glaubensfreiheit das Wort zu reden, weil sie wohlfeiler sei, als die Gewissensfreiheit!

Liegt es in dem Entwicklungsgange der Menschheit, daß sich die christliche Religion von Zeit zu Zeit and bere Formen bilde, sei es für einen größern oder kleinern Theil ihrer Bekenner; entsteht periodisch (gleichgültig nach Recht und Ursache) ein Migbehagen in der alten Gestaltung, so lasse der Staat gewähren; die Bewegung wird sich mit der Bahrheit im Bunde gefahrlos Bahn brechen und gute Früchte tragen, oder sie wird — ist ihr Grund eitel — wie uneingedämmtes Wasser spurlos und geräuschlos im Sande versiegen. —

Die Forderungen an die Kraft und Thatigfeit einer Regierung steigern sich durch den Umschwung der Zeit in's Unnennbare; — sie begreift ihre Stellung, ihr heil nicht, wenn sie mit vermehrtem herzklopfen die Zugel der Bevormundung immer straffer anzieht, anstatt frei zu geben, was der Minderjahrigfeit entwachsen ift, und mannlich besonnen sich selbst beherrschen kann. Ueberlasse sie das religiöse Leben sich selbst, nur ihr eigenes Recht gegen Eingriffe wahrend und den Konigefrieden erhaltend unter den gleichzeitigen geistig wetteifernden Kirchen.

Entwicklung der Berfaffung, Gewerbe, Pauperismus und fociale Fragen werden den Staat über und über in fluthender Progression vollauf in Anspruch nehmen, ihnen widme er feine angerufene Rraft! -

Also auch aus allgemeinem staatlichem Gesichtspunfte, aus bem Standpunfte ber allgemeinen Rechts und Menschheitsentwicklung ift die großherzogl. badische Regierung aufgerufen, ihren Burgern eine völlig ungeschmas lerte, auch ben Folgen nach ungetrubte Gewissensfreiheit zu gewähren.

Sie billigt damit nicht etwa die Neuerungen; fie fchlagt fich bogmatifch feineswegs auf die Seite ber Deutschfatholiten, ober Derjenigen, die eine andere neue Rirche ftiften mochten: nein, fie laft nur geschehen, mas zu hindern ungerecht und verberblich mare.

Auch die Stände, welche die Gewissensfreiheit als ein heiliges Palladium hochtragen, sind keine Kirchenversammlung, die über Dogmen berathen und abstimmen; die Lehrsage — ihre Staatsverträglichkeit vorausgesett —
sind für sie nicht vorhanden, sie disputiren darüber nicht als vermessene Theologen, sie handeln nur als Staats,
manner, und überlassen den Werth der neuen Religionslehre und der alten dem Gefühl und Gewissen ihrer
Bekenner und Gott! —

Die hier ausgeführten Bestimmungen bes positiven Rechts und die mit leichten Strichen gezeichneten allgemeinen Erwägungen stellen die Beschwerden der Petenten gegen die Staatsministerialverordnung vom 20. April
b. J. als gegründet dar; sie bezeichnen zugleich den Weg näher, der einzuschlagen ist, um ein Unrecht wieder
auszugleichen, das seine nächste Quelle wohl in einer Aengstlichkeit, in einer Borliebe für das Bestehende und
in allzuväterlicher Vorsorge für die alten Kirchen sinden wird.

Mit einer blogen Burudnahme diefer Berfügung fann nun um beswillen nicht geholfen fein, weil durch fie ber Rechtezustand ber Deutschfatholifen schon prefar — in Frage gestellt ift, und überallhin Bedenken und 3weifel über eine funftige Losung vorherrschen und fich ber Gemuther bemächtiget hat.

Ihre Commiffion ftellt barum ben Untrag:

"Die Petitionen dem großherzogl. Staatsministerium mit der dringenden Empfehlung um alsbaldige Abstellung der in der Ministerialverordnung vom 20. April d. J. enthaltenen beschwerenden Bestims mungen mit der weitern Bitte zu überweisen, zur Ordnung und Regulirung des Rechtszustandes der Deutschkatholiten, so weit solcher nicht schon durch unsere Berfassung und Landesgesetzgebung festgesstellt erscheint, nämlich über die Führung der Geschäfte des bürgerlichen Standes, unter hinsicht auf die Gleichstellung der verschiedenen bestehenden Kirchen, einen Gesetzentwurf den Kammern zur Bes rathung und Zustimmung vorzulegen; einstweisen aber auch hierwegen eine dem Geiste unserer Bersfassung entsprechende provisorische Anordnung erlassen zu wollen."

Badifcher Candlag